

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires
<b>Herausgeber:</b>	Empirische Kulturwissenschaft Schweiz
<b>Band:</b>	68-69 (1972-1973)
<b>Heft:</b>	1-6: Festschrift für Robert Wildhaber zum 70. Geburtstag am 3. August 1972
<b>Artikel:</b>	Besitzverzeichnis eines Markgräfler Bauernhofes anlässlich seiner Übergabe im Jahr 1739
<b>Autor:</b>	Heimberger, Heiner
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-116794">https://doi.org/10.5169/seals-116794</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Besitzverzeichnis eines Markgräfler Bauernhofes  
anlässlich seiner Übergabe im Jahr 1739**

von *Heiner Heimberger*, Adelsheim

Im Markgräflerland liegt zwischen Freiburg im Breisgau und der Schweizer Grenze – 30 km nördlich von Basel – das Bauerndorf Auggen. Seine Gemarkung erstreckt sich von der Rheinebene bis in die Vorberge des Schwarzwaldes. Vom Auggener «Buck», einer flachen Kuppe oberhalb des Dorfes, schweift der Blick nach Westen in das fruchtbare Rheintal und nach Osten bis zum Bergmassiv des «Blauen». Die Felder in der Ebene und die Rebhänge um das Dorf sind seit Jahrhunderten unvergängliche Erscheinungsformen dieser friedvollen Landschaft. Man möchte glauben, dass sich das Bauern-  
tum hier noch in althergebrachter Weise erhalten habe, denn die stattlichen Bauernhöfe mit ihren grossen Toren und den schmalen Seitenpforten überdauerten die Zeiten ebenso wie die kleinen Handwerker- und Taglöhnerhäuser. Dem ist jedoch nicht so: die Bauernhöfe wurden zu reinen Familienbetrieben (ohne Knechte und Mägde) umgewandelt, und in den Handwerker- und Taglöhnerhäuschen wohnen nun Leute, die in den nahen Bugginger Kaligruben oder in Müllheimer Betrieben Arbeit finden. Noch deutlicher wird der Wandel, wenn wir das Inventar des heutigen modernen Haushaltes mit jenem vergleichen, das uns durch eine handgeschriebene «Hofübergabe» aus dem Jahr 1739 überliefert ist. In ihr verteilt der Witwer Hans Walther von Auggen seinen Grundbesitz samt Inventar – mit Ausnahme eines «Rückbehaltes» – an seine fünf Kinder. Den urkundlichen Charakter erhält diese Übergabe durch die Mitwirkung und Überwachung einer fünfköpfigen «Schenkskommission» und die unterschriftliche Be-  
glaubigung des «Landschreibers». Der Faszikel besteht aus fünf zusammengebundenen Einzelheften von je 20 Seiten im Format 30 × 20,5 cm, von denen jedes Blatt in der oberen Ecke das Markgräflich-Badische Wappen in Blindprägung trägt. Die Urkunde<sup>1</sup> lautet:

Actum Auggen, den 3. Martii 1739

Nachdem Barbara Kögerin vor ohngefähr 4 Jahr seel. verstorben und wehrender Lebzeit mit dem noch lebenden Wittwer Hans Walther 5 Kinder: 1. Barbara, an Hans Sutter zu Müllen (Müllheim) verheiratet, 2. Johannes, 3. Jakob, 4. Anna, Johannes Trögers von Müllen

---

<sup>1</sup> Die Urkunde befindet sich im Besitz des Verfassers.

Eheweib und s. Dietrich, noch ledigenstandes – erzeiget und im Leben hinterlassen, also hat der noch lebende Vatter sich entschlossen, sein völlig besitzendes Vermögen abzutreten und gegen Schließ oder Vorbehalt seinen Kindern zu überlassen, welches nachstehender masen zu Papier gebracht worden und zwar im Beyseyn der Schenks-Comision: Christen Leininger, Stabhalter, Hanß Endinger, Weisenrichter, Hanß Walen Valm, Dietrich Eckenstein als Vogtmann, Johannes Tröger, sowie dem Erblasser Johannes Walther und seinem jüngsten Sohn Hans Jakob und wird allfordrist des Vatters Vorbehalt zuerst beschreiben:

*Haus und Hoff*: Auser den lebtäggigen Sitz und Auffenthalt in der vorhandenen Behausung und zugehörde, auch was er sonst benötigt – ein solches solle ihm alle ferstattet und nichts benommen werden.

*Äcker*: ein Virtel im kleinen Feldlin

*Matten und Reben*: nichts

*Baarschaft*: 80 Gulden (ca. 136 DM)<sup>2</sup>

*Bettwerk und Getüch*: 2 Deckbetter, davon eines guth, 1 altes do. (dito), 1 Unterbett, 4 lange Kopfküßin, 2 kleine do., 3 weise do., 4 weise lange Küßziehen (Kissenbezüge), 2 kleine do., 4 Leinlachen (Leintücher) halb reisten (vorwiegend feineres Tuch aus Flachs), 2 Tischlachen halbzöcken (gröbere flächserne Tischtücher), 1 Gansauge do. (Tuch mit Webmustern), 8 Frucht-Säck

*Kuchen- (Küchen) und dergl. Geschirr*: 1 eherne Tüppfe (eiserner Topf), 1 zinnerne Maskanden (Hohlmass 1,5 l), ½ Maßkanden (0,75 l), ½ Mas Fläschlin (0,75 l), 1 groß eiserne Pfann, 1 kleine do., 1 kupferne Götzin (Schöpfkelle?)

*Faß- und Schreinwerk*: ein 12 Saumfaß (= 1800 l), 2 Vierling (je 450 l), 1 Saum-Fässlin (= 150 l), 1 Kleyderkasten, 1 Känsterle (Vorratsschränkchen)

*Gemeiner Haußrath, auch Schiff* (allgemein für Gefäße) und *Geschirr*: 1 axt, 1 Beyel (Beil), 1 Eisen wecken (eiserner Spaltkeil), 1 beschlagener Sester (hölzernes Getreidemass mit Reifen, 15 Liter fassend)

*Vich* (Vieh): über die schon verkauften 2 Stiere, davon vorbemelte Barschaft herkommt, auch ein paar Ochsen (siehe unter Barschaft)

*Heu und Öhmbd, auch Stroh*: keines

*Früchte*: Korn 15 Malter (22,5 hl). Betreffend die Gersten und Haber, so will der Vatter seinen Kindern davon anblümen (zukommen) las-

<sup>2</sup> Währung, Flächen- und Kubikmasse-Umrechnungen verdanke ich Herrn Dr. W. Schulz, Oberbibliotheksrat, Badische Landesbibliothek Karlsruhe, die Deutung mundartlicher Bezeichnungen Herrn Hermann Muser, Freiburg i.Br.

sen. Das übrige, so in wenigem besteht, wird vor (für) sich behalten.

*Wein:* 6 Saum (= 600 Mass = 9,6 hl)

Ist Bedingung, verglichen und abgeredet worden, daß dem Vatter zu seiner jährlichen Lebensunterhaltung, weylen er sowohl sein eigen-thumlich als auch der verstorbenen Frau Vermögen denen Kindern abgetreten hat, von jedem Kind alljährlich alß nemlich 1 Malter (1,5 hl) Kernen (Korn) und 6 Sester (90 l) Gersten, an Wein 6½ Eymer (455 l), auch an Geld 4 Gulden, zusammen 20 Gulden (ca. 34 DM) zu Handen gelüstert (geleistet) und auf Martini (11. November, bäuerlicher Zahltag) bezahlt werden solle. Und wenn Ein oder Andere obige Ausbehaltung nicht richtig einhalten, soforth die Frucht gleich nach der Ernt, der Wein aber nach dem Herbst zu sein(en), des Vatters Handen lüffern (liefern) werden. Auch solle ihme, dem Vatter, frey gelassen seyn, sich an der Kinder ererbten güthern zu pfänden und sogar solche wiederum an sich zu ziehen und selbsten bezahlt zu machen, mithin der väterlichen Gewalth, diese güther zu seinen Händen zu ziehen, haben solle. Und weylen der Vatter aus der vorräthigen Sommer-Frucht denen Kindern ihre Äcker anzublühmen (einzusäen) versprochen hat und die 2 vorhandenen Lehengüther mehr (Arbeit) als eines der andern Loß (Teil) erfordern, so haben diejenigen, welche die 2 vorhandenen Lehengüther empfangen, vor dieses 1739ste Jahr ihme, Vater, die völlige Ausenbehaltung oder Schließ mit 5 Maltern Kernen, 3 Malter 6 Sester Gersten und 20 Gulden Geld allein zu Handen lüffern und zu bezahlen. Der Wein aber soll gemeinschaftlich von jedem Erben 6½ Eymer (260 l), zusammen 8 Saum ½ Eymer (12 hl, 20 l) Ihme zu handen gestellt werden.

Sodann folgen sämbtliche Vermögen, so der Vatter abgetreten und denen Kindern überlassen hat.

*Haus und Hoff:* Eine Behaußung, Scheuer und Stallung sambt einem Grauth-Gärtlein, nicht weniger eine Trotte (Weinpresse) und was samt aller Recht und Gerechtigkeit darzugehördt, neben Georg Walther und rings umb die Allmend (Gemeingut). Dieses alles sambt Zugehörde ist dem Sohn Dietrich überlassen worden, solcher gestalten, daß er in ansehung noch nicht ausgehaltener Hochzeit in das Erb bezahlen solle 300 Gulden (rd. 510 DM). Dahingegen wegen der Hochzeit und sonsten keine weitere Anforderung zu machen habe. Und wird derselbe nachstehender masen verwiesen, als er Frau Pfarrer Ziegerlin ein Capital von 150 Gulden (rd. 255 DM), Jakob Sutter, dem Schmied zu Candern (Stadt, 14 km südöstlich von Auggen) 85 Gulden (rd. 145 DM), Christian Leininger allhier 50 Gulden (rd. 85 DM) und jedem Erb(en) 3 Gulden (5,10 DM) auszubezahlen hat.

*Äcker*: betreffend das St. Bläische Guthnauer Lehengut<sup>3</sup> so ohngefähr 70 Jucherten (25,2 ha) besagt, ist sambt aller recht und gerechtigkeit, wie solches der Vatter bishero besessen hat, dem Sohn *Johannes* überlassen worden vor 400 Gulden (rd. 684 DM), item ist noch ein geringeres Lehenguth, so ohngefähr 40 Jucherten (14,8 ha) besagt, das dem Sohn *Hans Jakob* samt aller recht und gerechtigkeit, wie solches der Vatter besessen hat, überlassen worden pro 250 Gulden (rd. 427 DM) und solle der Bruder *Dietrich* bey diesen 2 Lehensbeständern vor (für) seine Erbportion erheben  $\frac{1}{5}$  tel bey dem Johannes 130 fl. Die Schwester *Barbara* solle bey dem Johannes erheben 20 fl. und die Schwester *Anna* 10 fl. (17,10 DM). Ferner soll die Anna bey dem Hans Jakob wegen des Lehen erheben 10 fl. Remanet (= es verbleiben) den beden Lehensbeständern: dem Johannes 240 und dem Hans Jakob 240 Gulden (je 410 DM). Dagegen soll den Beiden wegen noch nicht gehaltener Hochzeiten, auch wegen anderem, so sie gefordert haben, nichts weiteres angerechnet werden. Über dieses soll den beden Schwestern zu einer weiteren Gleichstellung überlassen werden:

*Anna*:  $\frac{1}{2}$  Zweytel Garten im «Weingarten», item  $\frac{1}{2}$  Jucherten acker auf dem «Hoher Acker» (0,18 ha), item  $\frac{1}{4}$ . auf dem «Roßberg».

*Barbara*:  $\frac{1}{2}$  zweytel (0,09 ha) Garten «Bei der Linden», item  $\frac{1}{2}$  Jucherten (0,18 ha) acker auf dem «Hohen Acker» und  $\frac{1}{2}$  an einem Viertel «uffem Roßberg». Das übrige Ackerland wird verteilt an:

*Anna*:  $\frac{1}{2}$  zweytel über dem kleinen Mattweg,  $\frac{1}{4}$ . im Spitzacker,  $\frac{1}{4}$  beym Sunkenboden,  $\frac{1}{2}$  Jucherten an der Schlingener Straß,  $\frac{1}{2}$  Jucherten am Gutnauer Weg,  $\frac{1}{2}$  von ungefähr  $2\frac{1}{2}$  Viertel im Elgengried,  $\frac{1}{4}$ . auf der rüstin,  $\frac{1}{2}$  Zweytel bey der Bollen-Matten,  $\frac{1}{2}$  Juchert am Creutzweg,  $\frac{1}{2}$  Zweytel über dem obern Hocher weg,  $\frac{1}{2}$  beym förnen Bäumle,  $\frac{1}{2}$  zweytel halber in den Bünden<sup>4</sup> im Vögelsberg.

*Barbara*:  $\frac{1}{2}$  beym brückle,  $\frac{1}{4}$  am Niederen Hocherweg,  $\frac{1}{2}$  Jucherten uf der Schoch-Matten,  $\frac{1}{4}$  am Niederen Hocherweg,  $\frac{1}{2}$  Jucherten uf der Schoch-Matten,  $\frac{1}{4}$  bey der Linden,  $\frac{1}{4}$  am Homberg,  $\frac{1}{2}$  an  $2\frac{1}{2}$  Virtel im Elgengried,  $\frac{1}{2}$  am guthnauer weg,  $\frac{1}{2}$  Jucherten hinter Braunerts Matten,  $\frac{1}{2}$  zweytel bei Schnecken Bäumlin,  $\frac{1}{2}$  zweytel halber im Vögelsperg.

*Johannes*:  $\frac{1}{2}$  zweytel beim gemeinen Loch im Obere Feld,  $\frac{1}{2}$  Jucherten im kurzen Grien im Mittleren Feld,  $\frac{1}{4}$  am Bartlin-Acker,  $\frac{1}{4}$  in der Wässern,  $\frac{1}{4}$  im Oberen Feld am kleinen Mattweg,  $\frac{1}{2}$  Jucherten im

<sup>3</sup> Zur Benediktinerabtei St. Blasien gehörender Grundbesitz.

<sup>4</sup> «Bünde» bedeutet eingezäuntes Land, oft beim Bauernhof gelegen, das dem Gemeinderecht entzogen war.

Nidere Feld auf der risin,  $\frac{1}{2}$  Jucherten auf dem Stattweg, 1 zweitel beim Förnen Bäumlin,  $\frac{1}{4}$  ussen an der Dorfmatten,  $\frac{1}{4}$  auf der Schild-eck.

*Hansjakob:*  $\frac{1}{2}$  Zweytel von einem Zweytel im Runken-Boden,  $\frac{1}{2}$  von einer Juchert am Runkenboden,  $\frac{1}{2}$  Juchert in der langen Fuhren,  $\frac{1}{2}$  Jucherten im Haumesser,  $\frac{1}{2}$  Jucherten im Hocher Feld,  $\frac{1}{2}$  Jucherten in den Hasen-Löchern,  $\frac{1}{2}$  Jucherten am Creutzweg, 1 Zweytel auf Brauerts Matten,  $\frac{1}{4}$ . außen an der Dorfmatten,  $\frac{1}{2}$  Zweytel in den Bünden in der Lugen.

*Dietrich:*  $\frac{1}{2}$  zweytel im Runkenboden,  $\frac{1}{2}$  Jucherten am obern Runkenboden,  $\frac{1}{2}$  Jucherten in den langen führen,  $\frac{1}{2}$  Jucherten im Hau-messer,  $\frac{1}{4}$  in der Wässerin,  $\frac{1}{2}$  Zweytel am Niedern Hohen Weg,  $\frac{1}{2}$  Jucherten im Sod,  $\frac{1}{4}$  am Obern Hoher Weg,  $\frac{1}{2}$  Zweytel oben am Stattweg,  $\frac{1}{2}$  Zweytel bei der Hochen Linden,  $\frac{1}{4}$  im kleinen Feldlin.

*Matten:*

*Anna:*  $\frac{1}{2}$  Thauen<sup>5</sup> auf der Augenmatten bey der Bannscheide,  $\frac{1}{2}$  Juchert usser dem Mittlern Graben,  $\frac{1}{2}$  Zweytel auf der röthin Matten.

*Barbara:*  $\frac{1}{2}$  Zweytel auf der Dorff-Matten,  $\frac{1}{2}$  Zweytel an der Bann-scheiden,  $\frac{1}{4}$  uf der röthin Matten,  $\frac{1}{4}$ . im Roßberg.

*Johannes:*  $\frac{1}{2}$  Juchert uf der Balley-Matten,  $\frac{1}{2}$  Thauen bey dem Sperrfuß,  $\frac{1}{2}$  Zweytel halber uff der ussern Berg-Matten.

*Hans Jakob:*  $\frac{1}{2}$  Thauen auf der Balley Matten,  $\frac{1}{2}$  Thauen bey der Sehmatten,  $\frac{1}{2}$  Zweytel halber uf der ußen (äusseren) Bergmatten.

*Dietrich:*  $\frac{1}{2}$  Zweytel garten im Grendelgarten, 1 Zweytel uf der Augen-Matten an der Bannscheid, 1 Viertel uf der Roßbergmatten.

*Reben:*

*Anna:* ein Virtel im Letten. Item  $\frac{1}{2}$  Zweytel im Holtzmen. Item  $\frac{1}{2}$  Zweytel in der Steingruben.

*Barbara:* Die Helfte an einer halben Juchert im «Michel Leininger» genannt. Item ein halb zweytel im usern (äusseren) Berg. Item ein halben zweytel halber im Schöf.

*Johannes:* ein Viertel im freyen Winkel. Item ein halb Zweytel im Trohler. Item die Helft an einer halben Juchert im Ziehlberg.

*Hans Jakob:* Die Helfte an einer halben Juchert im «Michael Leininger» genannt. Item ein halben zweytel im Metzen Cämmerlin. Item die Helfte von einer halben Juchert im Ziehlberg.

<sup>5</sup> Thauen (Tauen) ist ein grösseres Flächenmass für Wiesen («Mannsmahd») 1 Thauen = ca. 36 ar (Gegensatz zu Juchert als Ackermass) siehe Ochs, Bad. Wörterbuch, 404. Freundlicher Hinweis von Dr. W. Schulz, Badische Landesbibliothek Karlsruhe.

*Dietrich*: Ein Virtel im Roßberg. Item die Helfte an einem Zweytel in der Steingruben. Item ein halben zweytel im innern Bühl.

An *Fahrnuß*, *Bettwerk* und *Getüch* hat der Vatter nur etwas weniges den Kindern gegeben, so hiernach folget:

*Kuchen-* (Küchen) *und dergl. Geschirr*:

*Anna*: 1 kupfern Brennhaffen.

*Barbara*: 1 Handbecker und Schüssel, 1 öherne Tüpfel (eiserner Topf), 1 pfänlin von Kupfer, 3 zinnerne Maaskanden, 2 halbe Maaskanden.

*Johannes*: 1 kupferner Kessel.

*Hans Jakob*: 1 kupfern pfänlin, 1 öherner Haffen, 2 zinnerne Deller, 1 Saltz büchslein, 1 alt halb Maas-Kändlin.

*Dietrich*: 1 halb Maas Kanden, 1 kupferner Hafen, 2 Eisenpfannen, 1 eiserner Haffen.

*Vatter*: 1 alt weißer Götzin (vermutlich Schöpfkelle).

*Bettwerk und Getüch*:

*Vatter*: 1 Deckbett alt, 1 gar altes do., 2 lange Kopfküßin, 1 kleines do.

*Faß- und Schreinwerk*:

*Vatter*: 1 Känsterle (Vorratsschrank für Esswaren), 1 Mehlkasten.

*Anna*: ein 7 Saumfaß (1 Saum = 100 Mass = 1,5 hl), ein 6 Saum-Bocken (runder Holzkübel mit Handgriffen).

*Barbara*: ein 13 Saumfaß, so alt ist, ein Leitfaß (Transportfass von 300–400 l) für die bei der Lese im Weinberg zerstoßenen Trauben (Maische), 1 krauthstanden (für Sauerkraut) eine Büttenen (Bütte).

*Johannes*: ein ½ Saum-Fässlin, ein 5 Saum-Bocken (runder Holzkübel, etwa 1,30 m hoch, zur Aufnahme der Maische), ein 5 Saum-Bauchorglen (runder Holzkübel mit Handgriffen, Inhalt 10–15 l), 1 Weintrechter (Trichter), 1 Trog beschlagen.

*Hans Jakob*: ein Virling à 2 Saum (Transportfaß für Wein), ein 5 Saum Bocken und 1 alter Vierling (Transportfass mit 300–400 l), 1 Trog beschlagen.

*Dietrich*: ein 8 Saum fass, so gut ist.

*Gemeiner Haustrat*:

*Anna*: 1 axt, 1 Karst, 1 Dangel (Dengelstock).

*Barbara*: 1 Hauen, 1 Karst, 1 Stück Eißen.

*Johannes*: 1 axt, 1 Karst, 1 Beyel (Beil), 1 Seegesin (Säge) 1 Spannsegen (Säge), 1 wurggäble (für Aufschütteln des gemähten Grases).

*Hansjakob*: 1 Spatten, 1 Hauen, 1 Wald-Seegen (Säge), 1 große Ketten.

*Dietrich*: 1 reithauen (Reuthaue), 1 Karst, 1 Stück Eißen.

*Schiff* (Geräte) und *Geschirr*:

*Anna* und *Barbara* je einen neuen Pflug.

*Dietrich, Johannes* und *Hans Jakob* je einen alten Pflug.

*Hansjakob*: pro 30 fl (Gulden) ein gantzer aufgemachter ochsenwagen samt zugehörde und ein par alte leydern (Wagenleitern).

*Johannes*: ein Roßwagen samt zugehörde ohne gespann, ein Trogkarren ohne räder, ein paar Wein-Bäume, eine Eggen.

*Vich*: gemeinschaftlich den Kindern:

1 par junge Stierlein, 1 Kuh, 1 Roß samt geschirr, 1 Roß, der Scheck, samt geschirr, 2 große Schwein, 3 geringere do., 10 Schaf.

*Heu und Öhmbd, auch Stroh*:

dieses solle verfuttert und der Resten gemeinschaftlich vertheilt werden, wie auch der Dung.

*Holz*: ist den 3 Söhnen überlassen, so daß sie jeder Schwester hinaus bezahlen sollen 2 Gulden.

Ferner ist noch ein Silberner Gördel (Gürtel) vorhanden, welchen die Anna bey handen hat im Wert von 12 Gulden.

Die sämbtlichen liegenden güther verbleiben dem Vatter zu seinem unterpfand mit dem weiteren Anfügen, daß wenn die Töchter ihr ererbtes güthlein zu ihrem Nutzen verkaufen oder vertauschen wollten, ein solches ihnen ohnverwehrt sey, gleichwohnen aber dieser Kinder übrigens Vermögen, so sie besitzen, ihme, Vater, verhaft seyn solle, damit wann Ein oder das andere sich ungehorsam gegen ihme erwiese und den bedingten Schließ nicht ordentlich abrichten werde, sich der Vatter selbsten pfänden und bezahlt machen kann. Sonsten aber solle der Vatter Lebenslang mit dem benötigten (Brenn-) Holz versorget werden.

Mit anderer Schrift ist angefügt:

Daß übrigens mit vorstehender freywilliger Vätterl. Vermögens-Übergaab sämtliche Erbs-Intereßenten beßter maßen zufrieden gewesen: Ein solches bezeugen nicht nur die Unterschriften des Conzepts, sondern es wird hiermit auch Ober-Ambtl. confirmirt in supremus

F. Hofrath und Landtschreiber

J. Süß